

Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Bayern

(in der Fassung vom 12. Mai 2005)

P r ä a m b e l

Evangelische Schulen, Schülerheime und Internate gehören seit Philipp Melanchthon zum Bildungsauftrag der evangelischen Kirche. Sie sind für die Kirche und ihre Diakonie von entscheidender Bedeutung, um an der öffentlichen Verantwortung für Bildung und Erziehung mitwirken zu können. Evangelische Schulen wirken beispielhaft für das allgemeine Schulwesen in unserer Gesellschaft. Schulen und Erziehungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft erfüllen exemplarisch den kirchlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß dem Verkündigungsauftrag und dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Um diese Ziele erreichen zu können, wurde mit Urkunde vom 9. April 1987 die Evangelische Schulstiftung in Bayern errichtet.

Die Evangelische Schulstiftung in Bayern versteht sich als Selbsthilfeverbund, als Solidar- und christliche Wertegemeinschaft der einzelnen Einrichtungen und ihrer Rechtsträger bei Wahrung von deren Eigenständigkeit. Sie nimmt damit eine Grundaufgabe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wahr.

§ 1

Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Bayern“. in Abkürzung: ESS•BY, nachstehend Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, gemeinsame Aufgaben der Rechtsträger kirchlicher Evangelischer Schulen und Erziehungseinrichtungen in Bayern (nachstehend Träger genannt) zu koordinieren und, soweit erforderlich, wahrzunehmen. Die Übertragung der Aufgaben von Trägern auf die Stiftung erfolgt in einer jeweils abzuschließenden Vereinbarung. Mit Trägern, die von der Möglichkeit, der Stiftung Aufgaben zu übertragen, keinen Gebrauch machen, werden Kooperationsverträge abgeschlossen.
- (2) Träger, die Zuschüsse aus Mitteln des Haushaltsplans der Allgemeinen Kirchenkasse für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (landeskirchliche Mittel) in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stiftung zur Erledigung ihrer Aufgaben Auskunft über ihre Finanzlage unter Aushändigung der von der Stiftung verlangten Unterlagen zu geben.
- (3) Die Stiftung nimmt zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks für die Träger insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Interessenvertretung gegenüber dem Staat, der Kirche, dem Diakonischen Werk Bayern und den Arbeitsgemeinschaften und Verbänden auf Landes- und Bundesebene;
 2. Übernahme und Anstellung von Mitarbeitenden durch Vereinbarung;
 3. Beratung bei der Vorbereitung und Erstellung des jährlichen Haushaltsplans durch die Träger und bei der Bearbeitung von Zuschussanträgen;
 4. Erarbeitung des Haushaltsvorschlages für den Teilbereich des Einzelplans 5 des Haushaltsplans der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Benehmen mit dem Landeskirchenamt zur Vorlage an die Landessynode;
 5. Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern über Zuschüsse zum laufenden Betrieb und die damit zusammenhängende Gestaltung der Finanzpläne und deren Einhaltung;
 6. Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Träger durch Vereinbarung;
 7. Befristete Übernahme der Schulträgerfunktion im Ausnahmefall;
 8. Beratung und Unterstützung der Träger bei der Besetzung von Leitungspositionen an den Schulen, Internaten und sonstigen erzieherischen Einrichtungen;
 9. Mitwirkung an der Überprüfung und Bestätigung der Probezeit- und Regelbeurteilungen der Lehrkräfte Evangelischer Schulen;
 10. Beratung der Träger und der Schulleitungen in Fragen der Schulentwicklung und der pädagogischen Gestaltung von Unterricht und Schulleben, der Profilbildung sowie des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung;
 11. Fort- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden an Schulen, Internaten und sonstigen erzieherischen Einrichtungen;
 12. Beratung und Unterstützung der Träger und der Mitarbeitenden der Schulen, Internate und sonstigen erzieherischen Einrichtungen bei ihrer Fortbildungsplanung;
 13. Förderung der schulübergreifenden Zusammenarbeit mit Eltern, Schülern und Schülerinnen;
 14. Stellungnahmen zu pädagogischen Grundsatzfragen;
 15. Unterstützung der Träger bei größeren Bauvorhaben und Instandsetzungen;
 16. Öffentlichkeitsarbeit für das Evangelische Schulwesen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

- (6) Zweck der Stiftung ist auch, auf der Grundlage von Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für die Evangelische Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland, für den Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland und seine Mitglieder oder einzelne Schulträger im Bereich der EKD tätig zu werden.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt die Stiftung auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Beratende Organe sind die Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern und der Pädagogische Beirat, dem bis zu 20 fachkundige Persönlichkeiten angehören können.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Stiftungsrat hauptamtlich oder hauptberuflich bestellt werden. Im Übrigen ist die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die mit der ersten und zweiten Stellvertretung betraut sind. Der Stiftungsvorstand hat das Recht Sachverständige beizuziehen.
- (2) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 1. Ein vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. (im folgenden Diakonisches Werk Bayern genannt) benanntes Mitglied.
 2. Zwei vom Stiftungsrat gewählte Mitglieder, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein dürfen.

Dabei ist die Erfüllung des Stiftungszweckes angemessen zu berücksichtigen.

Das nach Nr. 1 benannte Mitglied bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand bedarf ferner der Bestätigung durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Werden Vorstandsmitglieder hauptberuflich oder hauptamtlich bestellt, findet in soweit eine Befristung der Bestellung nicht statt. Bei den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl oder Wiederbenennung möglich.

- (3) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat auf jeweils vier Jahre gewählt, es sei denn, dass eine hauptamtliche oder hauptberufliche Bestellung durch den Stiftungsrat erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes lösen sich jährlich in der ersten und zweiten Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds ab.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes stimmberechtigte Mitglied des Stiftungsvorstands allein vertreten. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das Mitglied mit der zweiten Stellvertretung nur bei Beauftragung durch das Mitglied mit der ersten Stellvertretung bzw. bei dessen Verhinderung tätig werden darf. Der Stiftung gegenüber sind alle Mitglieder des Stiftungsvorstands an die Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Dem Stiftungsvorstand ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstands vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Stiftung insgesamt und der Landesgeschäftsstelle insbesondere.
- (5) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin wahrgenommen, der oder die in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Stiftung steht und dem Stiftungsvorstand unmittelbar verantwortlich ist.
- (6) Die Abgrenzung der Befugnisse innerhalb des Stiftungsvorstandes und zwischen dem Stiftungsvorstand und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin sowie die Regelung der Befugnisse des oder der Vorstandsvorsitzenden im Einzelnen erfolgen in einer Geschäftsordnung.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Tätigkeit zu informieren.
- (8) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören, soweit sie nicht dem Stiftungsrat obliegen, insbesondere die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhstandsversetzung von Beamten und Beamtinnen sowie die entsprechenden Entscheidungen für die Angestellten und die Arbeiter und Arbeiterinnen der Stiftung einschließlich der Landesgeschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sowie die Berichterstattung über die getroffenen Entscheidungen an den Stiftungsrat.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Diejenigen Träger, die der Stiftung die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 übertragen, entsenden je ein Mitglied in den Stiftungsrat. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Diakonischen Werks Bayern ist Mitglied im Stiftungsrat. Den Mitgliedern des Stiftungsrates wird zudem eine Stellvertretung beigegeben, die sie im Verhinderungsfälle vertritt. Mitglieder und die sie stellvertretenden Personen werden durch den Träger benannt und müssen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern angehörenden Kirche sein.
- (2) Der Stiftungsrat wählt (aus seiner Mitte) einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. den dem Landeskirchenrat vorzulegenden Vorschlag zur Verteilung der landeskirchlichen Mittel an die Träger und die Schulstiftung;
2. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan der Stiftung;
3. die Rechnung des abgelaufenen Kalenderjahres und die Entlastung des Stiftungsvorstands;
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen für die Landesgeschäftsstelle der Stiftung;
5. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung des Stellenplanes für das verbeamtete und angestellte Personal der Landesgeschäftsstelle der Stiftung;
6. Maßnahmen nach § 5 Abs. 8 der Satzung, sofern ein Einvernehmen zwischen dem beteiligten Träger und dem Stiftungsvorstand nicht hergestellt werden kann;
7. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
8. den Erlass der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 6);
9. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Bestätigung des vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werks Bayern zu benennenden Mitgliedes nach § 4 Abs. 2 und 3;
10. die Berufung eines Pädagogischen Beirats; (§ 3 Abs. 2 und §§ 12 ff.);
11. Aufgaben, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
12. die Behandlung von Vorlagen der Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern;

13. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 21 Abs. 1).

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tagt nicht öffentlich. Der Stiftungsrat ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen zuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, der oder die Vorsitzende des Pädagogischen Beirats und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates dies mit inhaltlich gleicher schriftlicher Begründung verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden im Benehmen mit dem oder der Vorstandsvorsitzenden einzuladen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können bei Zustimmung der anwesenden Stiftungsratsmitglieder behandelt werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 3) und mindestens die Hälfte erschienen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied des Stiftungsrates dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu setzen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zu erstellen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied sowie dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern und den in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern

Zusammensetzung der Gesamtkonferenz

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der bzw. die für das Evangelische Schulwesen zuständige Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes, ein Mitglied des Landessynodalausschusses sowie der Präsident bzw. die Präsidentin des Diakonischen Werkes Bayern sind Mitglieder der Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern.

- (2) Diejenigen Träger, die der Stiftung die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 übertragen haben, entsenden je ein Mitglied.
- (3) Diejenigen Träger, die einen Kooperationsvertrag mit der Stiftung abgeschlossen haben (§ 2 Abs. 1 Satz 3), entsenden je ein Mitglied.
- (4) Weitere Mitglieder der Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern sind:
 1. der oder die Vorsitzende des Pädagogischen Beirats;
 2. der oder die Vorsitzende der Zentralen Mitarbeitervertretung;
 3. zwei weitere Vertreter oder Vertreterinnen, die vom Stiftungsrat berufen werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand sowie der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (6) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern ist der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; die Stellvertretung hat der Präsident oder die Präsidentin des Diakonischen Werkes Bayern.

§ 10

Aufgaben der Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern

- (1) Die Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern berät Grundsatzfragen von Evangelischen Schulen, Internaten und Schülerheimen.
- (2) Sie nimmt die Berichte des Stiftungsvorstandes entgegen und erarbeitet Vorlagen an den Stiftungsrat.

§ 11

Geschäftsgang der Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern

- (1) Die Gesamtkonferenz des Evangelischen Schulwesens in Bayern besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil und tritt einmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich und einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden einzuladen.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 2) und mindestens die Hälfte erschienen ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.

§ 12

Pädagogischer Beirat Zusammensetzung des Pädagogischen Beirats

- (1) Dem Pädagogischen Beirat gehören bis zu 20 fachkundige Persönlichkeiten an, die jeweils vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes berufen werden (§ 7 Ziffer 10). Der Pädagogische Beirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (2) Die fachkundigen Persönlichkeiten sollen die verschiedenen Schularten und Arbeitsbereiche repräsentieren. Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern entsenden je ein Mitglied.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Pädagogischen Beirats einzuladen. Er oder von ihm benannte Personen sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Der Pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Pädagogischen Beirats. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit des Pädagogischen Beirats ist identisch mit der des Stiftungsvorstandes.

§ 13

Aufgaben des Pädagogischen Beirats

- (1) Der Pädagogische Beirat hat die Aufgabe, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Pädagogische Beirat wird bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die pädagogische Anliegen betreffen, durch den Stiftungsvorstand vor seiner Beschlussfassung gehört. Anregungen und Vorlagen des Pädagogischen Beirats sind vom Stiftungsvorstand zu behandeln.

Der Pädagogische Beirat kann auch vom Stiftungsrat angehört werden.

- (3) Der Pädagogische Beirat bildet Fachgruppen, die die Belange ihres Fachgebiets beraten. Sie erarbeiten Vorlagen für den Pädagogischen Beirat bzw. für den Stiftungsvorstand.

§ 14

Geschäftsgang des Pädagogischen Beirats

- (1) Der Pädagogische Beirat tagt nicht öffentlich und tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von seinem oder seiner Vorsitzenden im Benehmen mit dem oder der Vorstandsvorsitzenden einzuladen.

- (3) Der Pädagogische Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 2) und mindestens die Hälfte erschienen ist.
- (4) Beschlüsse des Pädagogischen Beirats werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Pädagogischen Beirats.

§ 15

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Kapitalbetrag in Höhe von mindestens 300.000 EURO. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 16

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zustiftungen und Zuwendungen, insbesondere der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, soweit sie von Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 17

Stiftungsbeamte und -beamtinnen, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen

- (1) Die Stiftung kann Beamte und Beamtinnen anstellen, für deren Rechtsverhältnisse die jeweiligen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten.
- (2) Ihre Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stiftung kann Angestellte anstellen, für deren Rechtsverhältnisse die jeweiligen Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung und des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung gelten.
- (4) Die Stiftung kann Beamte und Beamtinnen oder Angestellte auch zu dem Zweck anstellen, um sie an die Träger, die ihr Aufgaben übertragen haben, zu beurlauben, abzuordnen oder zu versetzen.

- (5) Die Stiftung kann Arbeiter und Arbeiterinnen anstellen, für deren Rechtsverhältnisse die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst und des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) in der jeweils geltenden Fassung gelten.

§ 18

Mitgliedschaften

Die Stiftung gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.05.1947 (KABl S. 42) dem Diakonischen Werk Bayern an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 19

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landeskirchenamt - ausgeübt.
- (2) Die Rechnungen der Stiftung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft.

§ 20

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Satzungsänderungen Umwandlung und Aufhebung der Stiftung Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die über die Satzungsänderungen selbst entscheidet, bei Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung die Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 22) einholt.
Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn vorher die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung geregelt sind. Außerdem bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Das bei Aufhebung oder Auflösung nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen der Stiftung fällt an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es für Zwecke des Evangelischen Schulwesens verwenden soll.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung von 1987 trat mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft. Die Neufassung mit Beschluss des Stiftungsrats vom 3. Mai 2005 ist mit Genehmigung des Landeskirchenrats vom 12. Mai 2005 in Kraft getreten.